

BEBAUUNGSPLAN

STADT KASSEL

für das Gebiet zwischen Birkenkopfstraße, Nordhäuser Straße, Pangesweg, Michelswiesenweg,

Nr. 45 III/19

Eichholzweg und Am Hahnen

Festsetzungen

Stellplätze und Garagen

Je Wohneinheit ist eine Garage oder ein befestigter Abstellplatz zu erstellen.

Nebenanlagen

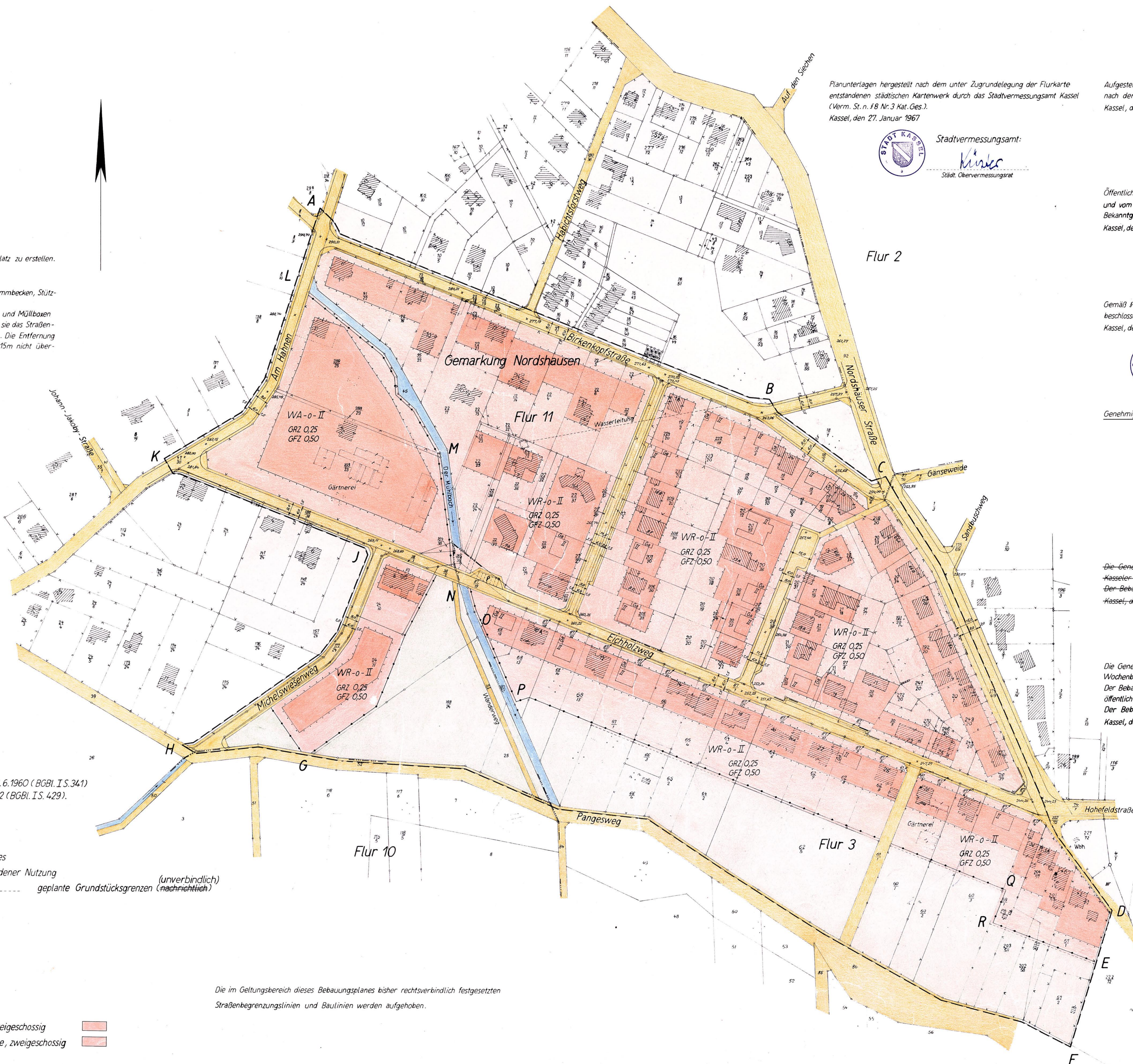
Die Zulässigkeit von Nebenanlagen wird auf Pergolen, Schwimmbecken, Stütz- (Garten) mauern, Asche- und Müllbehälter beschränkt.

Die Asche- und Müllbehälter sind grundsätzlich in Bauwerken und Müllboxen unterzubringen und auf dem Grundstück so anzuordnen, daß sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen und sich in ihre Umgebung einfügen. Die Entfernung der Standplätze von der nächstgelegenen Straßengrenze darf 15m nicht überschreiten.

Planzeichen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze zwischen Gebieten mit verschiedener Nutzung
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- Baugrenzen
- vorhandene Bebauung (nachrichtlich)
- geplante Bebauung:
- zweigeschossig, Höchstgrenze
- Garagen
- Straßenverkehrsflächen
- öffentliche Parkflächen
- öffentliche Gewässer
- WR-o-II Reines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig
- WA-o-II Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, zweigeschossig
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- überbaubare Grundstücksflächen
- Fläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 (Grünfläche) BBauG

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher rechtsverbindlich festgesetzten Straßenbegrenzungslinien und Baulinien werden aufgehoben.



Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstandenen städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt Kassel (Verm. St. n. 18 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 27. Januar 1967

Stadtvermessungsamt:
Künke
Städt. Obervermessungsrat

Aufgestellt gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach dem Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 1962. Kassel, den 16. Februar 1967

Die Stadtverordnetenversammlung:
Barbowski
Stadtvorordnetenvorsteher

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. Juni 1962 bis einschließlich 30. Juni 1962 und vom 6. Mai 1963 bis einschließlich 6. Juni 1963. Bekanntgegeben im Kasseler Wochenblatt Nr. 21 vom 25. Mai 1962 und Nr. 17 vom 26. April 1963. Kassel, den 14. Februar 1967

Planungsamt:
Hoffmann
Städt. Oberbaurät

Gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) als Satzung beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 1966. Kassel, den 16. Februar 1967

Die Stadtverordnetenversammlung:
Barbowski
Stadtvorordnetenvorsteher

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde:

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung) Kassel, den 29.6.1967 Der Regierungspräsident
Kiel

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. vom ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Kassel, den

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes und seine Auslegung sind im Kasseler Wochenblatt Nr. 28 vom 14. Juli 1967 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan hat in der Zeit vom 24. Juli 1967 bis einschließlich 8. August 1967 öffentlich ausgeteilt. Der Bebauungsplan ist am 9. August 1967 rechtsverbindlich geworden. Kassel, den 14. August 1967

Stadtvermessungsamt:
Hoffmann
Städt. Oberbaurät

Maßstab 1:1000